



**1. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung der Gemeinde Baierbrunn
(Gebührensatzung Abfallentsorgung)
vom 18.12.2024**

Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Änderungen	2-3
2	Inkrafttreten	3

Die **Gemeinde Baierbrunn** erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. V. m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2023 (GVBl. S. 385) folgende

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Baierbrunn (Gebührensatzung Abfallentsorgung) vom 09.02.2022

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Baierbrunn (Gebührensatzung Abfallentsorgung), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühren für alle anderen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ein (z.B. Sperrmüllabholung, Abholung und Entsorgung der Biomüll- und Papierabfallbehältnisse).“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

„(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Holsystem je Behälter bei zweiwöchentlicher Leerung der Rest- und Biomüllbehältnisse und vierwöchentlicher Leerung der Papierabfallbehältnisse für:

- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| 1. Restmüllnormtonne 60 Liter | 224,00 € |
| 2. Restmüllnormtonne 80 Liter | 269,00 € |
| 3. Restmüllnormtonne 120 Liter | 358,00 € |
| 4. Müllgroßraumbehälter 1100 Liter | 2.877,00 € |

(2) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für zusätzliche Bioabfallbehältnisse nach § 4 Abs. 2 je Behälter bei zweiwöchentlicher Leerung für:

1. Normtonne 80 bzw. 120 Liter **84,00 €**.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack **5,00 €**. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Restmüllsäcken bereitgestellten Mülls enthalten.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Windsäcken beträgt für jeden Sack **1,50 €**. Die Ausgabe erfolgt in abgepackten Rollen mit je 10 Säcken. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des bereitgestellten Mülls enthalten.

(5) Besteht die Gebührenschaft für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Angefangene Kalendermonate gelten

als volle Kalendermonate.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§2 Abs. 1 Satz 5) berechnet sich nach der tatsächlich angefallenen Leistung. Als Verrechnungssatz werden die Entsorgungskosten und die jeweils gültigen Lohn- bzw. Fahrzeugkosten der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten zugrunde gelegt.“

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Entsorgung von Sperrmüll wird eine Gebühr von **35 €** je Abfuhr (bis max. 200 kg oder 3m³) erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Baierbrunn, den 18.12.2024

Patrick Ott
Erster Bürgermeister

